Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 05. Oktober 2026

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

Wir berücksichtigen bei unserer Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachfolgend erfahren Sie, wie wir dabei vorgehen und wie wir die von den Anbietern der beratenen Finanzprodukte veröffentlichten Informationen verwenden.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf unsere Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds. Sie enthält keine Aussage dazu, dass ein bestimmtes Finanzprodukt nachhaltig ist oder eine bestimmte Nachhaltigkeitswirkung erzielt.

2. Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI

Wir berücksichtigen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung. Im Folgenden erläutern wir, auf welche Art und Weise wir dabei vorgehen und wie wir die von den Produktanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie z.B. einen Investmentfonds – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Solche Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen oder „Principal Adverse Impacts“ (PAI) bezeichnet, wenn sie für die Beurteilung besonders relevant sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Diese Indikatoren ermöglichen eine einheitliche Betrachtung möglicher Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und/ oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z.B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

3. Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produktanbietern der Genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Grundlage hierfür sind die in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichen, aus denen hervorgeht, ob und gegebenenfalls welche PAI vom Finanzprodukt berücksichtigt werden. Das Finanzprodukt wird mit dem entsprechenden Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung übernommen (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen).

Dabei greifen wir derzeit auf die nach einem abgestimmten Branchenstandard bereitgestellten Informationen der Produktanbieter zurück und nicht unmittelbar auf die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten PAI-Indikatoren. Maßgeblich sind dabei die von den Produktanbietern der Genossenschaftlichen FinanzGruppe bereitgestellten Informationen und Kennzeichen, basierend auf Branchenstandards unter anderem zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die in der Hausmeinung abgebildet werden. Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und / oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt.

Wir beobachten die Entwicklung der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechenden Datenservices am Markt. Neue oder veränderte Datenquellen werden im Rahmen unserer bestehenden Prozesse und internen Vorgaben auf ihre Eignung für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

4. Berücksichtigung in Eigengeschäft im Rahmen des sogenannten Advisory-Mandats

Auch bei der Produktauswahl für das Eigengeschäft im Rahmen des sogenannten Advisory-Mandats für unseren Spezialfonds im Depot A, welche nicht auf dem oben beschriebenen Hausmeinungsprozess basiert, streben wir die Auswahl von Finanzinstrumenten an, die verschiedenen Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen. Das Mandat unterliegt den Nachhaltigkeits-Grundsätzen von Union Investment, da der „Volksbank Göppingen Spezialfonds I“ als

nachhaltiger Spezialfonds (Artikel 8 Offenlegungsverordnung SFDR der EU mit Principle Adverse Impact Indicators – PAIs) ausgestaltet ist. Dafür muss der nachhaltige Portfolioteil mindestens 51% des Fondsvolumens ausmachen.

Union Investment bekennt sich zu den „Principles for Responsible Investment“ (PRI). Diese Grundsätze gehören zur Basis der bereits im Jahr 2012 verankerten Leitlinie für verantwortliches Investieren.

Im Hinblick auf die ESG-Rating-Systematik von MSCI sollen die bewertbaren Bestandteile des Spezialfonds – analog zum Direktbestand - ein gewichtetes Durchschnittsrating von mindestens A aufweisen.

Dabei unterliegen die Anlagen im Spezialfonds dem sogenannten UniESG Basisfilter+, dessen weitergehende Kriterien dem nachfolgenden Schaubild zu entnehmen sind.

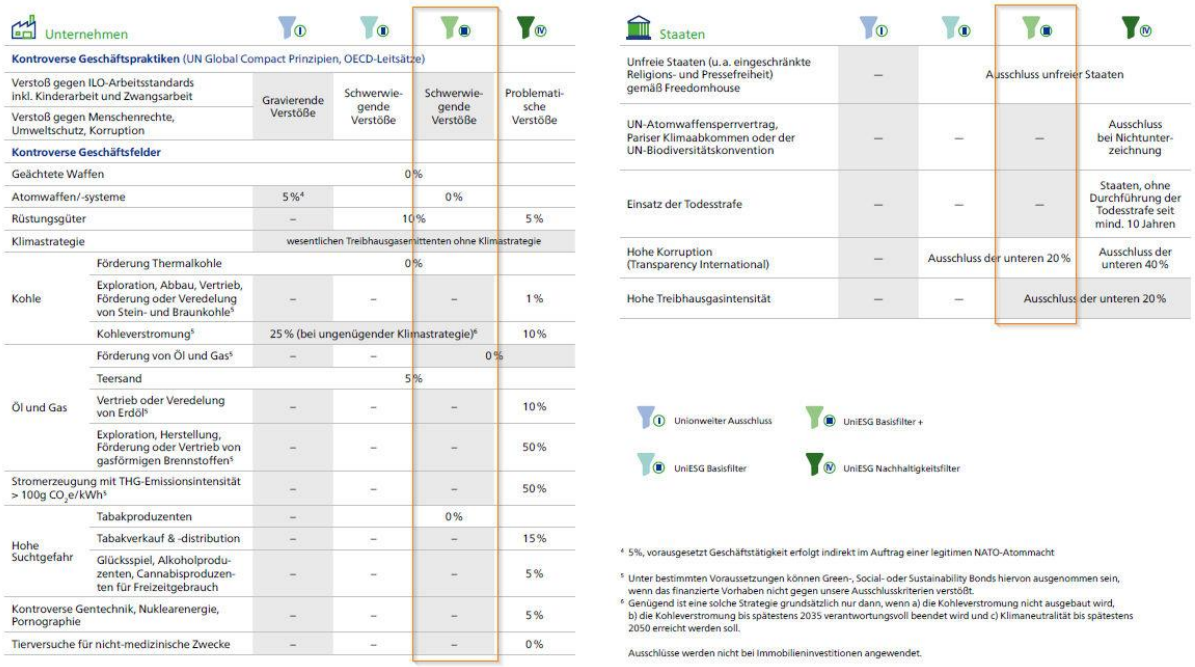

Unternehmen					
Kontroverse Geschäftspraktiken (UN Global Compact Prinzipien, OECD-Leitsätze)					
Verstoß gegen ILO-Arbeitsstandards inkl. Kinderarbeit und Zwangsarbeit		Gravierende Verstöße	Schwerwiegende Verstöße	Schwerwiegende Verstöße	Problematische Verstöße
Verstoß gegen Menschenrechte, Umweltschutz, Korruption					
Kontroverse Geschäftsfelder					
Geächtete Waffen		0%			
Atomwaffen/-systeme		5%[4]		0%	
Rüstungsgüter		–	10%		5%
Klimastrategie		wesentlichen Treibhausgasemittenten ohne Klimastrategie			
Kohle	Förderung Thermalkohle	0%			
	Exploration, Abbau, Vertrieb, Förderung oder Veredelung von Stein- und Braunkohle[5]	–	–	–	1%
	Kohleverstromung[5]	25% (bei ungenügender Klimastrategie)[6]			10%
Öl und Gas	Förderung von Öl und Gas[5]	–	–	0%	
	Teersand	5%			
	Vertrieb oder Veredelung von Erdöl[5]	–	–	–	10%
	Exploration, Herstellung, Förderung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen[5]	–	–	–	50%
Stromerzeugung mit THG-Emissionsintensität > 100g CO_2e/kWh[5]		–	–	–	50%
Hohe Suchtgefahr	Tabakproduzenten	–		0%	
	Tabakverkauf & -distribution	–	–	–	15%
	Glücksspiel, Alkoholproduzenten, Cannabisproduzenten für Freizeitgebrauch	–	–	–	5%
Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie, Pornographie		–	–	–	5%
Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke		–	–	–	0%

Staaten				
Unfreie Staaten (u. a. eingeschränkte Religions- und Pressefreiheit) gemäß Freedomhouse	–	Ausschluss unfreier Staaten		
UN-Atomwaffensperrvertrag, Pariser Klimaabkommen oder der UN-Biodiversitätskonvention	–	–	–	Ausschluss bei Nichtunterzeichnung
Einsatz der Todesstrafe	–	–	–	Staaten, ohne Durchführung der Todesstrafe seit mind. 10 Jahren
Hohe Korruption (Transparency International)	–	Ausschluss der unteren 20%		Ausschluss der unteren 40%
Hohe Treibhausgasintensität	–	–	Ausschluss der unteren 20%	

Unionweiter Ausschluss
UniESG Basisfilter +
UniESG Basisfilter
UniESG Nachhaltigkeitsfilter

[4] 5%, vorausgesetzt Geschäftstätigkeit erfolgt indirekt im Auftrag einer legitimen NATO-Atommacht

[5] Unter bestimmten Voraussetzungen können Green-, Social- oder Sustainability Bonds hiervon ausgenommen sein, wenn das finanzierte Vorhaben nicht gegen unsere Ausschlusskriterien verstößt.

[6] Genügend ist eine solche Strategie grundsätzlich nur dann, wenn a) die Kohleverstromung nicht ausgebaut wird, b) die Kohleverstromung bis spätestens 2035 verantwortungsvoll beendet wird und c) Klimaneutralität bis spätestens 2050 erreicht werden soll.

Ausschlüsse werden nicht bei Immobilieninvestitionen angewendet.

Zur Bewertung der Nachhaltigkeit einer Investition bzw. unseres Portfolios bedarf es Kriterien und einer regelmäßigen Überprüfung. Im Rahmen unserer Richtlinie für die nachhaltige Entwicklung der Eigenanlagen haben wir uns einem Verfahren verschrieben, das eine klare Zielsetzungen und entsprechende Herangehensweise definiert. Durch die Harmonisierung der Betrachtung, mittels des ESG-Ratings des Anbieters MSCI, von Nachhaltigkeitsaspekten innerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe wird somit künftig eine konsistente und vergleichbare Steuerung gewährleistet. Das ESG-Rating von MSCI konzentriert sich primär auf die finanzielle Perspektive, also auf das Risiko für das bewertete Unternehmen. Mit dem MSCI-ESG-Rating soll demnach die Frage beurteilt werden, wie sich ESG-Aspekte auf den gegenwärtigen und zukünftigen Unternehmenserfolg auswirken. Der Weg vom einzelnen Datenpunkt zum finalen Rating erfolgt in vier Schritten:

1. **Bewertung von branchenspezifischen Kernindikatoren**: Das Fundament der ESG-Score und Ratingsystematik von MSCI bilden 33 branchenspezifische Kernindikatoren, die strikt nach ihrer finanziellen Wesentlichkeit für den jeweiligen Sektor ausgewählt werden. Diese werden anhand der Risikoexposition des Emittenten (Exposure) und der Effektivität seiner Steuerungsmaßnahmen (Management) analysiert und bewertet. Daraus resultieren individuelle E, S- und G-Scores.
2. **Branchenindividuelle Gewichtungsfaktoren (WAKI-Score)**: Da die finanzielle Wesentlichkeit der ESG-Risiken je nach Sektor stark variiert (z.B. CO2-Emissionen bei Energieversorgern vs. Finanzdienstleistern), erfolgt die Aggregation anhand branchenspezifischer Gewichtungsfaktoren. Das Ergebnis ist der Weighted Average Key Issue Score (WAKI).
3. **Branchenspezifische Normierung (IAS-Score)**: Um eine Vergleichbarkeit über Branchengrenzen hinweg zu ermöglichen, wird der WAKI-Score branchenspezifisch normiert. Dieser Industry Adjusted Score (IAS-Score) bewertet einen Emittenten im Verhältnis zu seinen Branchen-Peers. Durch die Überführung der absoluten Risikodaten in einen Best-in-Class-Ansatz wird sichergestellt, dass Sektoren mit höheren absoluten Risiken im Portfolio investierbar bleiben. Mit diesem Schritt wird eine ideale Basis für die Portfoliosteuerung im Eigengeschäft gelegt.
4. **Bestimmung des ESG-Ratings**:In Abhängigkeit vom numerischen IAS-Score nimmt MSCI anhand fest definierter Schwellenwerte eine Transformation in das finale, siebenstufige ESG-Rating vor. Dieses Spektrum reicht von der Bestnote „AAA“ (Leader - Vorreiter) bis hin zum schlechtesten Rating „CCC“ (Laggard - Nachzügler).

ESG-Rating	MSCI-Bezeichnung	IAS-Score
AAA	Leader - Vorreiter	86 – 100
AA	Leader - Vorreiter	71 – 86
A	Average - Durchschnitt	57 – 71
BBB	Average - Durchschnitt	43 – 57
BB	Average - Durchschnitt	29 – 43
B	Laggard - Nachzügler	14 – 29
CCC	Laggard - Nachzügler	0 – 14

5. Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir bei unseren Empfehlungen für Sie zugrunde legen sollen. Sofern Sie im Rahmen der Frage Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf

die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, auf welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange sich Ihre Präferenzen beziehen sollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen in der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen hinsichtlich Umwelt- oder Sozialmerkmalen entspricht.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräfenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen (wie beispielsweise die Berücksichtigung wichtigster negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

6. Mindestausschlüsse

Für von uns in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang.

7. Überprüfung des Verfahrens

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

8. Schwellen und Grenzwerte

Wir nehmen nur solche Investmentfonds in unser Beratungsangebot auf, bei denen mindestens eine der angegebenen Messgrößen der jeweiligen Indikatoren eingehalten wird.

Wir überprüfen regelmäßig die Einhaltung der definierten Werte. Hierfür ziehen wir die verpflichtenden Offenlegungen der Finanzmarktteilnehmer/Produktlieferanten nach der Offenlegungsverordnung heran. Entsprechen bestimmte Investmentfonds nicht mehr den von uns definierten Werten, werden diese aus dem Produktangebot entfernt.

9. Datenquellen und methodische Grenzen

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit produktbezogener Informationen ab. Angaben verschiedener Finanzmarktteilnehmer, Produktanbieter oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen oder zeitverzögert vorliegen.

Wir berücksichtigen diese Grenzen im Rahmen der eingerichteten Verfahren. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen.

Anhang - Mindestausschlüsse[1]

Unternehmen:

- Geächtete Waffen[2] >0%[3]
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%[3]
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
  - Schutz der internationalen Menschenrechte
  - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
  - Beseitigung von Zwangsarbeit
  - Abschaffung der Kinderarbeit
  - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte[4]

[1] Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).
[2] Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.
[3] Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.
[4] Auf Grundlage der Einstufung als „not free" nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
05.10.2026	Änderung in allen Abschnitten	Änderungen infolge UWG-Vorgaben ab 27.09.2026
01.06.2026	Produktauswahlprozess	Überarbeitung des Prozesses der Produktauswahlprozess für das Depot-A, bei dem die Produktauswahl nicht auf dem Hausmeinungsprozess basiert, sondern die jeweiligen Finanzinstrumente nach bankindividuellen Kriterien ausgewählt werden.
30.05.2025	Abschnitt „Berücksichtigung in der Anlageberatung“ Anhang zu Mindestausschlüssen	Klarstellung zu Mindestausschlüssen (begrenzt auf Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen) Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
07.03.2025	Abschnitt I. und II.	Konkretisierung der Nachhaltigkeitsstrategie der Volksbank Göppingen eG
26.03.2024	Produktauswahlprozess	Ergänzung zum Produktauswahlprozess für das Depot-A, bei dem die Produktauswahl nicht auf dem Hausmeinungsprozess basiert, sondern die jeweiligen Finanzinstrumente nach bankindividuellen Kriterien ausgewählt werden.
30.12.2022	Neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
		Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung.
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.)s